

Vertrag

über den Aufenthalt im Altra (IVSE-B)

- Wohnen **Nordstrasse 84/86**
- Wohnen **Buchthalerstrasse 145/147**
- Wohnen **Neustadt 12**

mit

.....
Name

.....
Vorname

.....
Gesetzlicher Wohnort

.....
Heimatort

.....
Krankenkasse

.....
AHV-Nr.

.....
Geburtsdatum

Vertreten durch:

ohne Beistand

Beistand

.....
Name

.....
Vorname

.....
Adresse

.....
Telefon

.....
e-Mail

1. Vertragsbeginn/Eintritt

1.1 Dauer

Der Vertrag beginnt am Oder bei ausserkantonalen bei **Ein-gang der Kostenübernahmegarantie (KÜG) am** und ist bis zur Kündigung durch die eine oder andere Vertragspartei gültig.

Innerhalb dieses Vertrages findet zu Beginn das Probewohnen statt. Im Anschluss an dieses Probewohnen, welches jederzeit durch beide Seiten aufgelöst werden kann, treten die Bedingungen der Probezeit (siehe 1.2 Probezeit) in Kraft. Kommt es nach dem Probewohnen nicht zu einem Eintritt, wird dieser Vertrag hinfällig und die Kosten für das Probewohnen entsprechend in Rechnung gestellt.

Bei Kostenübernahme durch das SVA/IV:

endet der Vertrag gemäss Kostengutsprache/Leistungsvereinbarung s. Verfügung am

1.2 Probezeit

Sie beträgt 4 Wochen und beginnt ab dem Eintrittstag. In dieser Zeit kann der Vertrag fristlos, durch beide Seiten, wieder aufgelöst werden. In jedem Fall ist ein Auswertungsgespräch hinsichtlich der Gründe zu führen.

2. Finanzierung und Rückerstattung

Siehe Wohnvertragsbestandteil **Tax-Ordnung/Tarife** (Regelung finanzieller Leistungen von Klient*innen im Altra Wohnen) im Anschluss.

2.1 Zusätzliche finanzielle Leistungen der Klienten resp. gesetzlichen Vertretern:

- Die Hilflosen Entschädigung gemäss AHV- und IV-Gesetzgebung bzw. Meldung bei Änderungen der Einstufung.
- Persönliche Bedürfnisse wie Fahrkosten (z.B. zur Arbeit), Taschengeld, Auslagen für persönliche Freizeitgestaltung, Telefon, Internet, Porto, Zeitschriften, Coiffeur, Pédicure, Anschaffungen und Unterhalt persönlicher Effekten etc..
- Individuelle Verpflegung die ausserhalb des Grundangebotes des Wohnbereichs ist.
- Ärztliche und medizinische Leistungen: Medikamente, Therapien, individuelle Hilfs- und Pflegemittel. Hilfsmittel, wie Prothesen, Stöcke, Stützstrümpfe, zahnärztliche Leistungen etc..
- Die Begleitung zu Spezialärzten ausserhalb der Region und die Ambulanztransporte.
- Brillen, Sonderverpflegung.
- Mehrkosten bei Ferientaufenthalten mit dem Wohnbereich.
- Bettenreservation (siehe Rückerstattung).
- Kosten für Sachbeschädigungen.
- Todesfallkosten.

3. Leistungen der Wohnangebote

Der Wohnbereich Nordstrasse erbringt Leistungen an 365 Tagen im Jahr und 24 Stunden am Tag – eine Nachtwache ist vor Ort.

Der Wohnbereich Buchthalen erbringt Leistungen an 365 Tagen im Jahr, individuell erweiterbares Betreuungs- und Verpflegungsangebot und 24-Stunden Bereitschaftsdienst bei Krisen und Notfällen.

Der Wohnbereich Neustadt erbringt Leistungen an 365 Tagen im Jahr. Verpflegung: individuell in Selbstverantwortung. 24-Stunden Bereitschaftsdienst bei Krisen und Notfällen.

3.1. Pensionsleistungen

- Die Leistungen bezüglich Unterkunft und Verpflegung bestehen in Unterkunft in einem Einzelzimmer oder eigener Wohnung, nach Wunsch möbliert inkl. Nebenkosten (Wasser/Heizung/Strom, WLAN, Radio und TV-Anschluss).
- Wohnbereich Neustadt: Das Essensgeld beträgt 20.-/Tag und wird den Klienten*innen von der Altra wöchentlich auf deren Konto überwiesen (Kontoverbindung muss vor Eintritt bekannt gegeben werden).
- Wohnbereich Buchthalen: Das Essensgeld beträgt 20.-/Tag und wird den Klienten*innen von der Altra nach Absprache mit ihnen bar abgegeben.
- Benutzung von Gemeinschaftsräumen, Garten.
- Reinigung (exklusiv eigenes Zimmer / Wohnung).
- Wäsche im Wohnbereich Nordstrasse (exklusiv Leibwäsche).
- Mahlzeiten und individuelle Verpflegung, welche medizinisch indiziert ist.

3.2. Betreuerische und pflegerische Leistungen

Altra Wohnbereiche stellen eine gemäss Leitbild und Konzept bestmögliche **sozial-pädagogische bzw. sozialpsychiatrische Förderung/Begleitung/Unterstützung** in lebenspraktischen Belangen sowie bei der persönlichen Autonomie sicher. Sie sorgen für die physische und seelische Gesundheit der Klienten*innen. Die pflegerischen Leistungen können nur bis zu einem gewissen Mobilitätsgrad, abhängig von baulichen Gegebenheiten, gewährleistet werden. Nur der Wohnbereich Neustadt verfügt über einen Lift.

Betreuerische und pflegerische Leistungen:

- Medikamentenwesen: Beschaffung, Verwaltung, Richten, Abgabe und Befähigung zur selbständigen Verwaltung durch Klienten.
- Zusammenarbeit mit Fachpersonen aus dem Gesundheits- und Sozialbereich.
- Gesundheitsvorsorge und Unterstützung bei der Körperpflege.
- Unterstützung zur Teilhabe in vielfältigen Lebenssituationen.
- Förderung in hauswirtschaftlichen Belangen wie Kochen, Einkaufen, Reinigung, Wäschebesorgung.
- Erhalten und fördern sozialer Kontakte.
- Prozessgestaltung (individuelle Entwicklungsplanung. Konkrete Ziele werden mit den beteiligten Personen gemeinsam in der Eintrittsphase und im Anschluss insbesondere mit den Klienten*innen in den folgenden regelmässigen Beratungs- und Begleitungsgesprächen vereinbart.
- Aktivierung und Begleitung in der Freizeitgestaltung.
- Betreuung in der Nacht (Wohnbereich Buchthalen und Neustadt 24-Stunden Bereitschaftsdienst).
- Aufgleisen einer geeigneten Tagesstruktur intern oder extern der Altra Betriebe.
- Inklusion – UNBRK – Schulung

3.3. Weitere individuelle Leistungen

Zusätzlich zu den für alle Klienten*innen erbrachten Leistungen, übernehmen die Wohnangebote folgende Aufgaben, soweit sie dazu ermächtigt werden; **beispielsweise**

- Unterstützung und Begleitung der Klienten*innen in der Zusammenarbeit mit den Behörden,
- Sicherstellung der medizinischen und psychiatrischen Behandlung nach freier Arztwahl aller Klienten*innen.
- Verwalten und Abgabe von Taschengeld,

Im Übrigen können die Wohnangebote in dringenden Fällen die wohlverstandenen Interessen des Klienten*innen (soweit er/sie dazu selber nicht in der Lage ist) auch in anderen Belangen ohne vorgängige Rücksprache mit dem gesetzlichen Vertreter*in wahrnehmen.

4. Verpflichtungen der Klienten

4.1. Allgemeines/Hausordnung

Der Klient*in anerkennt die Hausordnung. Diese bildet einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages. Wir unterstützen unsere Klienten*in dabei ihr Zuhause auch als Lernräume zu nutzen, individuell, aber auch im Zusammenleben mit Anderen. Der Klient*in erklärt sich damit einverstanden, die dafür nötigen Rahmenbedingungen und Strukturen anzuerkennen.

4.2. Angaben von persönlichen Daten

Der Klient*in verpflichtet sich, persönliche Angaben, welche das Wohnangebot benötigt, um ihre Leistungen korrekt und im Interesse der Person zu gestalten und zu erbringen, zu machen. Es handelt sich um Informationen bezüglich:

- Gesundheitszustand (Art der Beeinträchtigung) und notwendige medizinische Behandlungen (Hausarzt, Medikamente, andere Therapien)
- Informationen bezüglich Lebensgewohnheiten und Betreuungsbedarf
- Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts (Beistandschaft)
- Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung, Vollmachten an Vertreter*in für medizinische Entscheidungen
- Leistungen von Versicherungsträgern (IV usw.)

Der Klient*in muss eine:

- Privat-Haftpflichtversicherung
- Krankenversicherung
- Unfallversicherung abgeschlossen haben (betrifft nicht Lernende der Altra Schaffhausen, diese sind mit Eintritt in die Altra automatisch betriebs- und nichtbetriebsunfallversichert)

5. Beschwerdemöglichkeit

Gegen gefällte Entscheide kann bei der zuständigen Abteilungsleitung schriftlich oder mündlich Einspruch erhoben werden. Kommt keine Einigung zustande, ist das Anliegen an die nächsthöhere Instanz (Bereichsleitung Wohnen, Geschäftsführer Altra Schaffhausen, Stiftungsrat Altra Schaffhausen) weiterzuleiten.

Für Anliegen zum Thema Nähe und Distanz können sich Bewohnende an die Interne Meldestelle wenden.

Externe Beschwerdeinstanz / Ombudsstelle: Sollten es bei Streitigkeit zwischen der Altra und Bewohnenden oder deren gesetzlichen Vertretern zu keiner Einigung kommen, kann Kontakt mit dem Verein „Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter UBA“ (auch Schlichtungsstelle im Behindertenbereich) aufgenommen werden. Voraussetzung ist, dass oben erwähnte Möglichkeiten ausgeschöpft wurden.

6. Auflösung des Vertrages

6.1. Generell

Die Auflösung des Vertrages kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten jeweils auf das Monatsende gekündigt werden. Im Todesfall endet der Vertrag per Ende des Monats.

Bei Kostenübernahme durch das SVA/IV:

Die Auflösung des Vertrages kann von beiden Seiten auf Ende Monat gekündigt werden. Im Falle eines Ausbildungs-Abbruchs kann das Wohnen gleichzeitig gekündigt/Aufgehoben werden (Verrechnung des laufenden Monats).

6.2. Kündigung seitens Klienten

Klienten, respektive der gesetzlichen Vertretern, verpflichtet sich zur Bezahlung der vertraglichen Aufenthaltstaxe bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist, es sei denn,

dass ein Aufenthalt im Wohnangebot objektiv nicht mehr zumutbar oder möglich ist. Verlässt der Klient*in ohne Einhaltung der Kündigungsfrist und ohne zwingenden Grund die Wohneinrichtung, so ist der Pensionspreis für die Dauer der Kündigungsfrist zu bezahlen.

6.3. Kündigung seitens der Wohnangebote

Bei Verstössen gegen die Hausordnung kann der Bereichsleiter*in eine Kündigung vorsehen. Bei Klienten*innen mit einem gesetzlichen Vertreter*in (Beistand) oder dem IV-Berufsberater bei Kostenübernahme durch das SVA/IV, geschieht dieser Entscheid in der Regel in Rücksprache mit diesen und der Ausbildungsstätte bei Lernenden. In schwerwiegenden Fällen kann der Austritt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen.

Die Wohnangebote machen von ihrem Kündigungsrecht, auch während des Probeaufenthaltes, grundsätzlich nur dann Gebrauch, wenn alle möglichen und zumutbaren Massnahmen zur Fortsetzung des Aufenthaltes ohne Erfolg ergriffen worden sind.

Bei regulären Austritten verpflichten sich die Leistungserbringenden vor dem Austritt eine geeignete und realisierbare Anschlusslösung vorzuschlagen.

Die Wohn-Taxe wird bis zum regulären Austrittstag verrechnet.

7. Weitere Bestimmungen

Leitbild/Betriebskonzepte unserer Wohnangebote:

Die Bestimmungen dieses Vertrages werden im Sinne des Leitbildes der Stiftung und den Betriebskonzepten der Wohnangeboten, welche dem Klienten*in in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden, ausgelegt und angewendet.

Nach einem Austritt zurückgelassene Gegenstände werden nach drei Monaten entsorgt.

Subsidiäres Recht:

Für nicht in diesem Vertrag (inkl. Anhang) geregelte Punkte gelten die Bestimmungen des schweizerischen Zivilrechtes.

Der Vertrag ist vorbehältlich der Zusprechung der IV-Rente und Kostenübernahmegarantie (KüG) des IVSE-Wohnsitzkantons abgeschlossen.

Beschlüsse und Verfügungen, sowie Änderungen über oben genannte Anträge, müssen unverzüglich dem zuständigen Bereichsleiter*in / Abteilungsleiter*in mitgeteilt werden.

Wohnvertragsbestandteil

- Merkblatt Versicherungen auf Folgeseite
- Tax-Ordnung/Tarife auf Folgeseite (Regelung finanzieller Leistungen von Klienten*innen im Altra Wohnen)
- Q-Richtlinien SODK Ost + ZH
- Verhaltenskodex (separat einsehbar und zu unterzeichnen). Wird im Fall Ausbildung in der Altra dem Ausbildungsvertrag beigelegt

Beilagen

- Betriebs- und Betreuungskonzept/Detailangebot
- Hausordnung

Die Richtigkeit der gemachten Angaben bestätigt:

.....
Ort/Datum

.....
Ort/Datum

.....
Bereichsleitung Wohnen/Unterschrift

.....
Bewohner*in Unterschrift

.....
Fachbereich Wohnen/Unterschrift

.....
Gesetzliche Vertretung/Unterschrift

Merkblatt

Versicherungen für Bewohner*innen

.....
Name

.....
Vorname

.....
AHV.Nr.

Grundvoraussetzung für einen Eintritt bei uns ist der Abschluss einer

- ✓ **Privat-Haftpflichtversicherung: Name:**
- ✓ **Krankenversicherung**
- ✓ **Unfallversicherung**

Der/Die Bewohner*innen, die in den Wohneinrichtungen der Altra leben sind nicht automatisch gegen Krankheit und Unfall versichert. Ebenso besteht keine Haftpflichtversicherung für sie.

Der/Die Bewohner*innen, oder Ihre gesetzlichen Vertreter*in müssen aus diesem Grunde auf eigene Kosten die oben erwähnten Versicherungen abschliessen.

Wir empfehlen für Kranken- und Unfallversicherung diese auch für einen ausserkantonalen Spitalaufenthalt und Krankentransport abzuschliessen.

Hiermit bestätige ich, von den obenstehenden Versicherungsbedingungen Kenntnis genommen zu haben.

Auf dem "Anmeldeformular" habe ich die bestehenden Versicherungen aufgeführt. Allfällige Versicherungswechsel werde ich der zuständigen Abteilungsleitung melden.

.....
Datum

.....
Unterschrift des Bewohnenden, respektive des gesetzlichen Vertreters

Regelung finanzieller Leistungen von Klient*innen im Altra Wohnen

Grundsatz

Die Tarife für das Altra Wohnen richten sich

a) für Bewohnende mit IV-Rente nach der Tarifvereinbarung des entsprechenden Jahres zwischen dem Kanton Schaffhausen und der Altra

b) für übrige Bewohnende nach der aktuell gültigen Liste «Tarife Altra Wohnen»

Grundsätzlich muss die Finanzierung über die reguläre Pauschale gesichert sein. Die finanziellen Leistungen für den Aufenthalt unterstehen der Gesetzgebung des IVSE*-Wohnsitzkantons****. Die Bereichsleitung Wohnen unterstützt die Klient*in bei Bedarf bei der Abklärung der finanziellen Bedingungen. Klient*innen oder deren gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, die Beiträge aller Leistungspflichtigen einzuholen und zu melden (z.B. Hilflosenentschädigung, Versicherungen).

Für jeden Bewohnenden wird eine IBB-Einstufung (individueller Betreuungsbedarf) vorgenommen. Diese bestimmt die verrechenbare Tarifstufe gemäss nachstehender Tabelle. Unmittelbar bei Eintritt wird eine provisorische IBB-Einstufung vorgenommen. Diese wird spätestens nach drei Monaten überprüft und die definitive IBB-Einstufung vorgenommen. Danach erfolgt jährlich eine Überprüfung. Ergibt sich aus dieser eine Stufenänderung, wird ab dem folgenden Kalenderjahr (in Ausnahmefällen auch unterjährig möglich) der Tarif der neuen IBB-Einstufung in Rechnung gestellt.

Tarife

Ab 01. Januar 2026 werden die nachfolgenden Monatstarife verrechnet:

IBB-Stufe	Grundtaxe*	Betreuung	Totalbetrag
1	4'020.00	1'980.27	6'000.27
2	4'020.00	4'280.04	8'300.04
3	4'020.00	6'579.00	10'599.00
4	4'020.00	8'879.59	12'899.59

* bei 30 Kalendertagen. Die Grundtaxe entspricht der Heimreferenztaxe des Kantons Schaffhausen von CHF 134.00 pro Tag.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird die Grundtaxe mit der Anzahl Kalendertagen des jeweiligen Monats den Klienten in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt vorschüssig.

Bei Bewohnenden mit Beistandschaft und entsprechendem Mandat ist diese Person für die Sicherung der Finanzierung zuständig.

Für Bewohnende mit IV-Rente und IVSE-Wohnsitz in einem anderen Kanton erfolgt die Rechnungsstellung gemäss Vorgabe des Wohnsitzkantons. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Kostenübernahme-Garantie IVSE des betreffenden Kantons; diese wird von der Altra bei der IVSE-Verbindungsstelle vor dem Eintritt in das Wohnheim beantragt.

Tarifanpassungen

Bei Änderungen der Grundtaxe, der Tarifvereinbarung Wohnen zwischen dem Kanton Schaffhausen und der Altra sowie der Liste «Tarife Altra Wohnen» werden ab deren Gültigkeit die neuen Tarife in Rechnung gestellt.

Rückerstattungen (gilt nur für Bewohnende mit IV-Rente)

Für einen Abwesenheitstag werden den Bewohnenden CHF 20.00 von der Grundtaxe zurückerstattet. Zudem wird eine allfällige Hilflosenentschädigung zurückerstattet. Diese Rückerstattungen gelten nur bei einer privaten Abwesenheit, jedoch nicht bei Klinik- oder

Spitalaufenthalten. Als Abwesenheitstag gilt die Abwesenheit für eine Nacht sowie mindestens zwei Hauptmahlzeiten.

Hilflosenentschädigung

Haben Bewohnende Anspruch auf Hilflosenentschädigung, wird diese nach den aktuell gültigen Ansätzen von der Altra dem Bewohnenden in Rechnung gestellt.

Eintritt

Die Finanzierung muss vor dem Eintritt in den Wohnbereich geregelt sein. Der Eintritt in das Wohnheim der Altra kann erst erfolgen, wenn eine Kostenübernahmegarantie der zuständigen Amtsstelle vorliegt.

Rechnungsstellung

- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.
- Bei untermonatigen Ein- oder Austritten erfolgt die Verrechnung pro rata. Die Berechnung erfolgt gemäss den Richtlinien des Kantons Schaffhausen über die Gewährung von Betriebsbeiträgen an Wohn- und Tagesstruktur-Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderung.
- Der Eintrittstag wird in Rechnung gestellt.
- In der Wohn-Taxe inbegriffen sind die Miete und Nebenkosten, sämtliche Mahlzeiten und die WLAN-Grundversorgung.

* IVSE: Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13.12.2002

** SHEG: Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen (Sozialhilfegesetz, SHEG)

*** SHEV: Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen (Sozialhilfeverordnung, SHEV)

**** Der IVSE-Wohnsitz ist für Erwachsene mit Behinderung, die in einer Institution leben, derjenige Kanton, in dem sie vor ihrem ersten Eintritt in eine Institution zivilrechtlichen Wohnsitz hatten.



Qualitätsrichtlinien für Institutionen

Die SODK Ost+ZH haben 2023 die **Qualitätsrichtlinien** für Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderung angepasst. Sie ersetzen die Richtlinien aus dem Jahr 2011. Die neuen Richtlinien werden ab Anfang 2024 in den Kantonen eingeführt.

Die Qualitätsrichtlinien

Die Qualitätsrichtlinien sind Regeln und Vorgaben für Institutionen, die erwachsene Menschen mit Behinderung begleiten und betreuen. Die Richtlinien enthalten Regeln und Vorgaben für 14 verschiedene Bereiche. Zum Beispiel für die Organisation, die Geschäftsleitung und das Fachpersonal oder für die Angebote.

Wieso gibt es Qualitätsrichtlinien?

Die Institutionen bieten im Auftrag der Kantone Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung an. Die Institutionen haben folgende Aufgaben:

- **Schutz**
Die Institutionen schützen Menschen mit Behinderung.
- **Selbstbestimmung**
Die Institutionen fördern die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung. Menschen mit Behinderung sollen so selbstbestimmt und so selbstständig wie möglich leben. Sie entscheiden selbst, wie sie wohnen und wo sie arbeiten wollen.
- **Angebote zugeschnitten auf die Bedürfnisse**
Die Institutionen bieten gute und passende Angebote an. Die Angebote fördern die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben. Sie machen die persönliche Weiterentwicklung möglich. Sie fördern die berufliche Weiterbildung. Und sie verbessern die Lebensqualität.

Die Qualitätsrichtlinien beschreiben, wie die Institutionen diese Aufgaben erfüllen müssen. Sie sichern die Qualität der Arbeit und der Angebote der Institutionen. Die Institutionen in diesen Kantonen müssen sich an die Qualitätsrichtlinien halten.

Die Kantone überprüfen regelmässig die Einhaltung der Qualitätsrichtlinien in den Institutionen.

Die SODK Ost+ZH

Acht Kantone gehören zur SODK Ost+ZH: Appenzell Ausserrhodon, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St.Gallen, Thurgau und Zürich. SODK ist die Abkürzung für Konferenz der Sozialdirektorinnen und -direktoren. Die SODK Ost+ZH setzt sich ein für die Rechte von Menschen mit Behinderung. Sie unterstützt die Kantone bei der Umsetzung der Rechte und fördert die Zusammenarbeit unter den Kantonen. Sie erarbeitet Strategien und Leitlinien, die dann in allen Mitgliedskantonen gelten. Zum Beispiel die Qualitätsrichtlinien für Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderung.



Konferenz der
Sozialdirektorinnen
und -direktoren der
Ostschweizer Kantone
und des Kantons Zürich

SODK OST+ZH | Konferenz der Sozialdirektorinnen und -direktoren der Ostschweizer Kantone und des Kantons Zürich



Die Qualitätsrichtlinien sind minimale Regeln und Vorgaben. Das bedeutet: Die Institutionen müssen mindestens die Qualitätsrichtlinien erfüllen. Die Kantone der SODK Ost+ZH können die Regeln und Vorgaben ergänzen.

Was ist neu?

Die ersten Qualitätsrichtlinien stammen aus dem Jahr 2011. Seither hat sich die Behindertenpolitik stark verändert. Das Ziel ist die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft. Überall, beim Wohnen, bei der Arbeit, in der Politik sowie im sozialen und kulturellen Leben. Im Zentrum steht der Mensch und seine Bedürfnisse. Die Angebote müssen sich nach den Bedürfnissen richten. Die Selbstbestimmung ist beim Wohnen und bei der Arbeit besonders wichtig.

Die Schweiz hat zudem 2014 die **UNO-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)** unterschrieben. Damit hat sie die Pflicht, die Rechte für Menschen mit Behinderung umzusetzen. Sie muss die Inklusion und die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft fördern.

Die neuen Qualitätsrichtlinien beschreiben die bisherigen Regeln und Vorgaben genauer. Zudem spielen die Forderungen aus der UN-BRK eine wichtigere Rolle. Es gibt keine ganz neuen Regeln und Vorgaben.

Wie sind die Qualitätsrichtlinien aufgebaut?

Die Qualitätsrichtlinien beschreiben für jeden Bereich Qualitätsstandards und Qualitätsindikatoren für die Qualität.

Mit **Qualitätsstandard** meinen wir: So muss etwas sein.

Qualitätsindikatoren zeigen, wie gut die Institution die Vorgaben erfüllt.

Die Fragen sind hier: Was muss die Institution tun,

- damit sie Menschen mit Behinderung so gut wie möglich schützt?
- damit sie die UN-BRK so gut wie möglich umsetzt?

Ein Beispiel:

Der Qualitätsstandard verlangt im Bereich «Recht auf Selbstbestimmung»: Erwachsene Menschen mit Behinderung haben das Recht auf Selbstbestimmung beim Wohnen. Menschen mit Behinderungen können selbst wählen, welches Wohnangebot sie nutzen wollen. Die Unterstützung bei der Wahl ist ein Qualitätsindikator einer Institution.

Kontakt:

sozialeangebote.ksa@sh.ch

Mehr Infos unter:

Kantonales Sozialamt
Abt. Soziale Angebote
Mühlentalstrasse 88A
8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Konferenz der
Sozialdirektorinnen
und -direktoren der
Ostschweizer Kantone
und des Kantons Zürich